

Manuelle Toranlagen fallen nicht in den Geltungsbereich der Maschinenrichtlinie

Im Umgang mit der Maschinenrichtlinie gibt es immer wieder Interpretationen in Bezug auf den Geltungsbereich. So wird z. B. die Behauptung aufgestellt, manuelle Tore seien als Maschinen zu betrachten.

Die Maschinenrichtlinie bezeichnet den Begriff „Maschine“ als *„eine mit einem anderen Antriebsystem als der unmittelbar eingesetzten menschlichen oder tierischen Kraft ausgestattete oder dafür vorgesehene Gesamtheit miteinander verbundener Teile oder Vorrichtungen, von denen mindestens eines bzw. eine beweglich ist und die für eine bestimmte Anwendung zusammengefügt sind“*.

Obwohl für die die Umsetzung europäischer Richtlinien oder Verordnungen die europäische Toreproduktnorm EN 13241 herangezogen wird, gelten nicht alle europäischen Verordnungen bzw. Richtlinien automatisch für alle Produkte.

Die über die Anwendung der europäischen Produktnorm herbeigeführte sogenannte „Vermutungswirkung“ besteht einerseits

- bei manuellen Toren für die Bauproduktenverordnung, andererseits
- bei kraftbetätigten Torsystemen für die Bauproduktenverordnung, Maschinenrichtlinie und die Richtlinie für die elektromagnetische Verträglichkeit.

Es wird immer wieder angeführt, dass auch manuelle Toranlagen auf Grund der Ausstattung mit Federn bzw. Federpaketen in den Geltungsbereich der Maschinenrichtlinie fallen, da diese Feder bzw. Federpakete als „Antriebseinheit“ definiert werden.

Diese Herleitung kann so nicht geführt werden.

Gemäß europäischer Toreproduktnorm EN 13241, sowie der unterstützenden Normen ist die Verwendung von Federn bzw. Federpaketen lediglich dafür vorgesehen, ungesteuerte Bewegungen von vertikal bewegten Torflügeln zu verhindern. Die Absicherung gegen Abstürzen durch das konstruktive Mittel der Verwendung von Federn im Tragmittelsystem gemäß EN 12604:2017+A1:2020, Abschnitt 4.3.4 dient als sogenanntes Ausgleichsystem, das die Eigenkraft (Gewichtskraft) des Torflügels in jeder Position - z. B. in einer Zwischenstellung oder in der völlig geöffneten Stellung (und nicht nur in den Endstellungen) - hält.

Folglich dient die Verwendung von Federn bzw. Federpaketen der Erfüllung der Sicherheitsanforderung an Tore und nicht dem Antrieb manueller Toranlagen.

Fazit:

- **Manuell betätigte Tore, die gemäß Begriffsbestimmung der Maschinenrichtlinie eben mit „unmittelbar eingesetzter menschlicher Kraft betrieben werden“, fallen nicht in den Geltungsbereich der Maschinenrichtlinie.**
- **Kraftbetätigte Toranlagen (Tor und Antrieb) werden über die europäische Toreproduktnorm EN 13241 abgebildet, die eine Erfüllung der Anforderungen der entsprechenden europäischen Verordnungen bzw. Richtlinien sicherstellt.**

Impressum

Industrieverband Tore Türen Zargen e. V. (ttz)
Neumarktstr. 2 b, D-58095 Hagen
Tel: +49 2331 2008-0,
Fax: +49 2331 2008- 40
www.ttz-online.de
info@ttz-online.de

Die dieser Veröffentlichung zu Grunde liegenden Informationen wurden mit größter Sorgfalt recherchiert und redaktionell bearbeitet. Eine Haftung ist jedoch ausgeschlossen. Ein Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Herausgebers und bei deutlicher Quellenangabe gestattet.